
S 48 KR 2823/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Künstlersozialversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Künstlersozialversicherung - Künstlersozialabgabepflicht - nicht nur gelegentliche Auftragserteilung - Erfordernis einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und eines nicht unerheblichen wirtschaftlichen Ausmaßes
Leitsätze	Die nicht nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen an selbstständige Künstler oder Publizisten erfordert wegen des gesteigerten Rechtfertigungsbedarfs der Künstlersozialabgabe eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß.
Normenkette	KSVG § 24 Abs 1 S 2 F: 2001-06-13; KSVG § 24 Abs 2 F: 1988-12-20; KSVG § 24 Abs 3 F: 2014-07-30

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 KR 2823/19
Datum	29.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 120/20
Datum	26.08.2021

3. Instanz

Datum	01.06.2022
-------	------------

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 26.Â August 2021 wird zurÂ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten auch des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Â

G r Ä¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit stehen die Feststellung einer Abgabepflicht zur KÄ¼nstlersozialversicherung und eine nachgeforderte KÄ¼nstlersozialabgabe.

Â

2

Der klagende Rechtsanwalt beauftragte in 2017 einen Webdesigner mit der Erstellung einer Website fÄ¼r seine Kanzlei und zahlte hierfÄ¼r in 2017 zunÄ¼chst 750Â Euro und sodann 1000Â Euro netto. Nach einer BetriebsprÄ¼fung fÄ¼r den Zeitraum 2012 bis 2017 stellte die beklagte Rentenversicherung die Abgabepflicht des KlÄ¼gers nach dem KSVG fest und forderte die KÄ¼nstlersozialabgabe fÄ¼r 2017 von 84Â Euro nach. Der KlÄ¼ger habe AuftrÄ¼ge an einen Webdesigner erteilt und dafÄ¼r zwei Honorarzahlungen von insgesamt 1750Â Euro geleistet. Die Grenze der nur gelegentlich erteilten AuftrÄ¼ge nach [Â§Â 24 AbsÂ 1 SatzÂ 2](#) iVm AbsÂ 3 SatzÂ 1 KSVG von 450Â Euro sei hierdurch Ä¼berschritten (*Bescheid vom 18.5.2018; Widerspruchsbescheid vom 11.9.2018*).

Â

3

Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Berufung zugelassen (*Urteil vom 29.10.2020*). Das LSG hat die KÄ¼nstlersozialkasse beigeladen und die Berufung der Beklagten zurÄ¼ckgewiesen sowie die Anschlussberufung der Beigeladenen verworfen: Eine einmalige Auftragserteilung wie hier mit einem Entgelt von insgesamt mehr als 450Â Euro erfÄ¼lle schon begriffslogisch nicht das Tatbestandsmerkmal der nicht nur gelegentlichen AuftrÄ¼ge. Dies entspreche auch dem Grundgedanken des KSVG, zur KÄ¼nstlersozialabgabe nur Unternehmen heranzuziehen, die eine arbeitgeberÄ¼hnliche Position einnehmen; an dieser fehle es bei einem einmaligen Auftrag (*Urteil vom 26.8.2021*).

Â

4

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÄ¼gt (nur) die Beklagte die Verletzung von [Â§Â 24 AbsÂ 1 SatzÂ 2 und AbsÂ 3 SatzÂ 1 KSVG](#). FÄ¼r eine Auftragserteilung iS

des [Â§Â 24 AbsÂ 1 SatzÂ 2 KSVG](#) seien entgegen dessen Wortlaut nicht zwingend mehrere Auftr ge erforderlich. Abzustellen sei seit der Neufassung des [Â§Â 24 AbsÂ 3 SatzÂ 1 KSVG](#) zum 1.1.2015 ausschlie lich darauf, ob die Summe der Entgelte eines Kalenderjahrs die Geringf gigkeitsgrenze von 450  Euro  bersteige. Die von der Rechtsprechung zur Rechtslage bis zum 31.12.2014 entwickelten Voraussetzungen der Regelm  igkeit oder Dauerhaftigkeit einer Auftragserteilung seien mit der Neuregelung nicht aufgegriffen worden. Der Gesetzgeber habe sich auf das wirtschaftliche Ausma  einer Auftragserteilung konzentriert und die typisierende Grenze von 450  Euro im Kalenderjahr in verfassungskonformer Weise bestimmt.

 

5

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 26. August 2021 und des Sozialgerichts Hamburg vom 29. Oktober 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

 

6

Der Kl ger verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

 

7

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

 

II

 

8

Die zul ssige Revision der Beklagten ist nicht begr ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass der Kl ger nicht der Pflicht zur Zahlung der K nstlersozialabgabe unterliegt.

 

9

1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Urteile und der Bescheid der Beklagten vom 18.5.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.9.2018, der entsprechend der zweiphasigen Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung und Erhebung der KÃ¼nstlersozialabgabe (vgl BSG vom 4.3.2004 â [BÅ 3Å KR 17/03Å RÅ](#) â [SozR 4â5425 Å§Å 24 NrÅ 6](#), juris RdNrÅ 13 mwN) als zwei RegelungsgegenstÃ¤nde sowohl die Abgabepflicht dem Grunde nach (Erfassungsbescheid nach [Å§Å 24 KSVG](#)) als auch die Nachforderung einer allein fÃ¼r das Jahr 2017 zu entrichtenden KÃ¼nstlersozialabgabe von 84Å Euro (Abgabebescheid nach [Å§Å 25 KSVG](#)) enthielt. Gegen diese Regelungen wendet sich der KlÃ¤ger zutreffend mit der reinen Anfechtungsklage ([Å§Å 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Â

10

2.Â Die angefochtenen Bescheide sind formell rechtmÃÃig, insbesondere war die beklagte Rentenversicherung vorliegend fÃ¼r deren Erlass zustÃ¤ndig. Nach [Å§Å 28p AbsÅ 1a SatzÅ 1](#) undÅ 5 SGBÅ IV umfasst die PrÃ¼fung der TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern (sog BetriebsprÃ¼fung) die ordnungsgemÃÃe ErfÃ¼llung der Meldepflichten nach dem KSVG und die rechtzeitige und vollstÃ¤ndige Entrichtung der KÃ¼nstlersozialabgabe und erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die erforderlichen Verwaltungsakte einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide.

Â

11

3.Â Die von der Beklagten festgestellte Abgabepflicht dem Grunde nach und die Nachforderung einer KÃ¼nstlersozialabgabe sind jedoch materiell rechtswidrig.

Â

12

a)Â Nach [Å§Å 23 KSVG](#) erhebt die KÃ¼nstlersozialkasse von den zur Abgabe Verpflichteten ([Å§Å 24 KSVG](#)) eine Umlage (KÃ¼nstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz ([Å§Å 26 KSVG](#)) der Bemessungsgrundlage ([Å§Å 25 KSVG](#)). Nach [Å§Å 24 AbsÅ 1 SatzÅ 2 KSVG](#) (idF des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.6.2001, [BGBlÅ I 1027](#)) sind zur KÃ¼nstlersozialabgabe auch Unternehmer verpflichtet, die fÃ¼r Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung und Ã¶ffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich AuftrÃ¤ge an selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler und Publizisten erteilen (sog Eigenwerber).

Â

13

b) Der Künstler ist als Rechtsanwalt Unternehmer in diesem Sinne. Der sozialversicherungsrechtliche, am Zweck des KSVG ausgerichtete Unternehmerbegriff erfasst alle Verwerter oder Vermarkter von Kunst und Publizistik (vgl. im Einzelnen BSG vom 8.10.2014 – B 3 KS 1/13 R – SozR 4-5425 Â 24 Nr 13 RdNr 14 ff). Als ein nicht typisches kunstverwertendes Unternehmen iS des Â 24 Abs 1 Satz 1 KSVG hat der Künstler f  r Zwecke seines Unternehmens iS des Â 24 Abs 1 Satz 2 KSVG Eigenwerbung durch die Beauftragung eines K  nstlers betrieben. Der von ihm mit der Erstellung einer Website f  r seine Kanzlei beauftragte selbst  ndige Webdesigner ist K  nstler iS des Â 2 Satz 1 KSVG (vgl. hierzu im Einzelnen BSG vom 7.7.2005 – B 3 KR 37/04 R – SozR 4-5425 Â 2 Nr 5).

Â

14

c) Dies begr  ndet indes noch nicht die Verpflichtung des K  stlers zur K  nstlersozialabgabe, weil abgabepflichtig nach dem weiteren Tatbestandsmerkmal des Â 24 Abs 1 Satz 2 KSVG nur ist, wer nicht nur gelegentlich Auftr  ge an selbst  ndige K  nstler oder Publizisten erteilt. Hieran fehlt es vorliegend.

Â

15

4. Die nicht nur gelegentliche Erteilung von Auftr  gen an selbst  ndige K  nstler oder Publizisten erfordert wegen des gesteigerten Rechtfertigungsbedarfs der K  nstlersozialabgabe eine gewisse Regelm   igkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausma  .

Â

16

a) Hintergrund des tatbestandlichen Erfordernisses der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung ist, dass das BVerfG die Einbeziehung auch der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft in die Verpflichtung zur K  nstlersozialabgabe angemahnt hatte, wenn diese Unternehmen wie die bereits zur Abgabe verpflichteten professionellen Vermarkter handeln (BVerfG vom 8.4.1987 – 2 BvR 909/82 – ua – BVerfGE 75, 108 – SozR 5425 Â 1 Nr 1, juris RdNr 133 ff). Der Gesetzgeber hat dies zun  chst mit Â 24 Abs 1 Satz 2 KSVG (idF des Gesetzes zur finanziellen Sicherung der K  nstlersozialversicherung vom 18.12.1987, BGBl I 2794) und sp  ter auch mit der Generalklausel des Â 24 Abs 2 KSVG (idF des Gesetzes zur   nderung des K  nstlersozialversicherungsgesetzes vom 20.12.1988, BGBl I 2606) umgesetzt, nach der neben Eigenwerbern zur K  nstlersozialabgabe ferner Unternehmer verpflichtet sind, die nicht nur gelegentlich Auftr  ge an selbst  ndige K  nstler oder Publizisten erteilen, um

deren Werke oder Leistungen f¹/₄r Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Ä

17

In der Rechtsprechung des Senats zu [Ä§ 24 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 KSVG](#) ist die Voraussetzung der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung dahin konkretisiert worden, dass diese eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung künstlerischer Leistungen erfordert, damit die arbeitgeberähnliche Position angenommen werden kann, die im Kern die Künstlersozialabgabe rechtfertigt (vgl. BSG vom 30.1.2001 [B 3 KR 1/00 R](#) [SozR 345425 Ä 2 Nr 11](#), juris RdNr 29; BSG vom 7.7.2005 [B 3 KR 29/04 R](#) [SozR 445425 Ä 24 Nr 7](#), juris RdNr 24; BSG vom 28.9.2017 [B 3 KS 3/15 R](#) [SozR 445425 Ä 24 Nr 21 RdNr 36](#)).

Ä

18

b) Von dieser rechtlichen Ausgangslage hat sich der Gesetzgeber nicht gelöst, indem er mit Wirkung vom 1.1.2015 durch [Ä§ 24 Abs 3 Satz 1 KSVG](#) (idF des *Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes* [KSASTabG](#) vom 30.7.2014, [BGBl I 1311](#)) bestimmt hat, dass Aufträge nur gelegentlich erteilt werden, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt. Vielmehr kann dieser Konkretisierung nur die zusätzliche Einführung einer Bagatell- bzw. Geringfügigkeitsgrenze entnommen werden, nach der trotz mehrerer Aufträge in einem Kalenderjahr jedenfalls nicht abgabepflichtig ist, wessen Entgelte hierfür 450 Euro nicht übersteigen (vgl. zum Begriff der Bagatellgrenze bereits BSG vom 30.1.2001 [B 3 KR 1/00 R](#) [SozR 345425 Ä 2 Nr 11](#), juris RdNr 30); hieraus kann indes nicht in einem Umkehrschluss die abschließende Regelung entnommen werden, dass der Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe jeder Unternehmer zwingend unterliegt, der in einem Kalenderjahr Künstler oder Publizisten beauftragt und hierfür Entgelt von mehr als 450 Euro gezahlt hat (so bereits BSG vom 8.10.2014 [B 3 KS 1/13 R](#) [SozR 445425 Ä 24 Nr 13 RdNr 24](#) und BSG vom 8.10.2014 [B 3 KS 6/13 R](#) [SozR 445425 Ä 24 Nr 14 RdNr 43-44](#)).

Ä

19

Nach den Gesetzesmaterialien sollte die Handhabung möglicher Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze deutlich erleichtert werden. Hiervon sollten insbesondere

kleine Unternehmen profitieren, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der Generalklausel nach [Â§ 24 Abs 2 KSVG](#) Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Aus den hierfür gezahlten Entgelten sollte sich zukünftig nur dann eine Abgabe- und Zahlungspflicht ergeben, wenn die Summe dieser Entgelte im Kalenderjahr 450 Euro übersteigt (*BT-Drucks 18/1530 S 2*).

Â

20

Zwar sollte das Tatbestandsmerkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert werden (*BT-Drucks 18/1530 S 12, 14*) und dies auch zu einer Erleichterung in der Verwaltungspraxis führen (*BT-Drucks 18/1530 S 12*). Der Senat kann aber weder dem Wortlaut des [Â§ 24 Abs 3 KSVG](#) noch den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass eine Abgabepflicht der nicht typischerweise Kunst verwertenden Unternehmer auch dann eintreten sollte, wenn zwar die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro in einem Kalenderjahr überschritten wird, es jedoch an dem weiteren Merkmal einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit der Kunstverwertung eines Eigenwerbung betreibenden Unternehmens im Sinne der bis zur Einführung des [Â§ 24 Abs 3 KSVG](#) ergangenen Rechtsprechung des Senats zu [Â§ 24 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 KSVG](#) fehlt.

Â

21

Insofern hatte der Senat den Sinn und Zweck der Vorschrift hervorgehoben, die Verwertung künstlerischer Leistungen über den Kreis der typischen Kunstvermarkter bzw Kunstverwerter in [Â§ 24 Abs 1 Satz 1 KSVG](#) hinaus auch bei solchen Unternehmen zu erfassen, die derartige Leistungen in vergleichbarem Maße in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund sei von einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit der Auftragserteilung auszugehen, wenn Werbemaßnahmen laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr anfielen und entsprechende Werbeaufträge laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr erteilt würden, wenn also durchgehend (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) ohne größere Unterbrechungen Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt würden bzw deren Vergabe absehbar sei oder Phasen projektgebundener Aufträge vorlägen und absehbar sei, dass entsprechende Folgeaufträge erteilt würden (vgl *BSG vom 7.7.2005 â B 3 KR 29/04 R â SozR 4â5425 Â§ 24 Nr 7, juris RdNr 24 mwN*). Ausgehend hiervon läßt sich den Gesetzesmaterialien aufgrund der Beibehaltung der Voraussetzung einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung zuverlässig nur die Absicht einer Entlastung kleiner Unternehmen durch Schaffung einer Geringfügigkeits- bzw Bagatellgrenze und einer damit einhergehenden Entlastung der Verwaltung, nicht jedoch diejenige einer deutlichen Ausweitung der Abgabepflicht entnehmen,

obgleich mit dem KSASTabG auch zusätzliche Einnahmen (BT-Drucks 18/1530 S. 2) und ein Anstieg des Verwerterbestands (BT-Drucks 18/1530 S. 3, 13) erstrebt waren.

Ä

22

c) Das auch nach Inkrafttreten des [ÄS. 24 Abs. 3 KSVG](#) weiterhin bestehende Erfordernis einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit der Kunstverwertung des Eigenwerbers bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wird durch systematische Erwägungen bestätigt, weil auch für die als Referenz herangezogenen Abgabestatbestände der typischen kunstvermarktenden bzw. kunstverwertenden Unternehmer ist der Katalogstatbestände von [ÄS. 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG](#) das stets mit zu prägende Merkmal der „Professionalität“ ist von „nicht nur gelegentlich“ oder „nachhaltig“ vorliegen muss (vgl. BSG vom 28.9.2017 – [B. 3. KS 2/16 R](#) – [SozR 4-5425 ÄS. 24 Nr. 20 RdNr. 22 mwN](#)).

Ä

23

d) Dies beruht auf verfassungsrechtlichen Gründen, weil Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG vom 8.4.1987 ([2. BvR 909/82](#) – [u.a. – BVerfGE 75, 108](#) – [SozR 5425 ÄS. 1 Nr. 1](#)) das Prinzip der staatsbürgerlichen Lastengleichheit bei außersteuerlichen gegenleistungsunabhängigen Abgaben war, die der Bundesgesetzgeber zur Finanzierung einer besonderen öffentlichen Aufgabe erhebt (vgl. Henseler, NJW 1987, 3103, 3104). Dieses verlangt einen sachlich einleuchtenden Grund dafür, dass ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugutekommt, ihm vielmehr als fremdenartige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt. Für Arbeitgeber kann sich eine Rechtfertigung hierfür aus der spezifischen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung zwischen ihnen und den Arbeitnehmern ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt ist. Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler oder Publizisten findet ihre Rechtfertigung nach dem BVerfG – in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite – (BVerfG vom 8.4.1987 – [2. BvR 909/82](#) – [u.a. – BVerfGE 75, 108](#) – [SozR 5425 ÄS. 1 Nr. 1](#), juris RdNr. 126 ff, 130).

Ä

An diesem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt und dem daraus folgenden gesteigerten Rechtfertigungsbedarf der Künstler^{1/4}sozialabgabe hat das BVerfG zuletzt festgehalten (*BVerfG vom 22.5.2018* [1 BvR 1728/12](#) ua [BVerfGE 149, 50](#) = *SozR 44 4200* [46 Nr 6](#), *RdNr 77*). Maßgeblich ist daher nach wie vor, ob Auftrag und Entgelt dem verwertenden oder vermarktenden Unternehmer eine arbeitgeberähnliche Position vermitteln, die auch unter Berücksichtigung des gesteigerten Rechtfertigungsbedarfs der für den Unternehmer von vornherein fremdn^{1/4}tzigen Künstler^{1/4}sozialabgabe die Einbeziehung in die Abgabepflicht rechtfertigt. Dies erfordert für Eigenwerber iS des [24 Abs 1 Satz 2 KSVG](#) stets eine Bewertung unter Würdigung aller Umstände.

Ä

5. Ausgehend hiervon folgt aus der Beauftragung eines Webdesigners durch den Kläger zur Erstellung einer Website für seine Rechtsanwaltskanzlei und der Zahlung von insgesamt 1750 Euro netto hierfür in 2017 nicht bereits seine Abgabepflicht zur Künstler^{1/4}sozialversicherung. Eine Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung von Kunst, die eine Gleichstellung mit den typischen professionellen Verwertern oder Vermarktern iS des [24 Abs 1 Satz 1 KSVG](#) rechtfertigt, lässt sich allein hieraus bei Zugrundelegung des in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten aufgenommenen unternehmensbezogenen Lebenssachverhalts (vgl. dazu *BSG vom 21.6.2012* [B 3 KS 2/11 R](#) [BSGE 111, 94](#) = *SozR 44 5425* [24 Nr 11](#), *RdNr 11 ff*) nicht entnehmen. Weitere Aufträge oder Entgelte des Klägers sind durch die angefochtenen Bescheide nicht festgestellt worden.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [154 Abs 2](#) und [162 Abs 3 VwGO](#).

Ä

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024